

# MERLE HAGEDORN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Merle Hagedorn

---

1. Geltungsbereich
  2. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung
  3. Honorare; Fälligkeit
  4. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten
  5. Fremdleistungen
  6. Mitwirkung des Auftraggebers; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen
  7. Datenlieferung und Handling
  8. Eigentum und Rückgabepflicht
  9. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster
  10. Gewährleistung; Haftung
  11. Erfüllungsort
  12. Schlussbestimmungen
- 

1. Geltungsbereich
  - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen Merle Hagedorn und der Auftraggeber:in geschlossenen Verträge ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Designerin hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
  - 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Merle Hagedorn und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 

2. Urheberschutz; Nutzungsrechte; Eigenwerbung
- 2.1. Der Merle Hagedorn erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2. Sämtliche Arbeiten von Merle Hagedorn, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

- 2.3. Ohne Zustimmung von Merle Hagedorn dürfen ihre Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind nicht zulässig.
- 2.4. Die Werke der Designerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.
- 2.5. Merle Hagedorn räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 2.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, Merle Hagedorn und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.
- 2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Merle Hagedorn.
- 2.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist Merle Hagedorn bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des Werkes als Urheber zu benennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung kann Merle Hagedorn zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, mangels einer Vereinbarung des dafür angemessenen und üblichen Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von Merle Hagedorn unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass Entgegenstehendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.9. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Merle Hagedorn nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Merle Hagedorn formale Schutzrechte wie z.B. Geschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.
- 2.10. Merle Hagedorn bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z.B. in einer eigenen

# MERLE HAGEDORN

Internetpräsenz, Mustermappe etc.) zu nutzen und auf ihre Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.

---

## 3. Honorare; Fälligkeit

- 3.1. Soweit zwischen Auftraggeber und Merle Hagedorn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richtet sich die Berechnung des Honorars nach den Honorarempfehlungen des BDG – Berufsverband der Deutschen Kommunikations Designer e. V. Warschauer Str. 59a, 10243 Berlin.
- 3.2. Die Anfertigung von Entwürfen ist stets kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.3. Die Honorare sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Erfolgt die Erstellung und Ablieferung des Werkes in Teilen, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist mit der ersten Teillieferung ein Teilhonorar zu zahlen, das wenigstens die Hälfte des Gesamthonorars beträgt. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann die Designerin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Aufwand verlangen.

---

## 4. Zusatzleistungen; Neben- und Reisekosten

- 4.1. Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, werden Zusatzleistungen, wie z.B. die Recherche, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie sonstige Zusatzleistungen (Autorenkorrekturen, Produktionsüberwachung und anderes) nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 4.2. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3. Der Auftraggeber erstattet Merle Hagedorn die Kosten und Spesen für Reisen, die nach vorheriger Abstimmung zwecks Durchführung und Erfüllung des Auftrags oder der Nutzung der Werke erforderlich sind.
- 4.4. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Vorauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten.

---

## 5. Fremdleistungen

- 5.1. Die Vergabe von Fremdleistungen, die für die Erfüllung des Auftrags oder die Nutzung der Werke im vertragsgemäßen Umfang erforderlich sind, nimmt

Merle Hagedorn im Namen und für Rechnung des Auftraggebers vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Merle Hagedorn hierzu die entsprechende schriftliche Vollmacht erteilen.

- 5.2. Soweit Merle Hagedorn auf Veranlassung des Auftraggebers im Einzelfall Fremdleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss für die zu erwartenden Kosten zu zahlen. Der Auftraggeber stellt Merle Hagedorn im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten, insbesondere sämtlichen Kosten, frei, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.

---

## 6. Mitwirkung des Auftraggebers; Gestaltungsfreiheit; Vorlagen

- 6.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Merle Hagedorn alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf verspäteter oder nicht vollständiger Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat Merle Hagedorn nicht zu vertreten.

Merle Hagedorn  
Design & Art Direction  
Augustastr. 9, 24937 Flensburg  
+49 15786058050  
mail@merlehagedorn.de

- 6.2. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er Merle Hagedorn zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber Merle Hagedorn im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 6.3. Für Merle Hagedorn besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

---

## 7. Datenlieferung und Handling

- 7.1. Merle Hagedorn ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z. B. Daten von Inhalten, Screendesigns, Entwürfen usw.) oder Datenträger, die

# MERLE HAGEDORN

in Erfüllung des Auftrages entstanden sind, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

- 7.2. Stellt Merle Hagedorn dem Auftraggeber Dateien bzw. Daten zur Verfügung, so dürfen diese nur im vereinbarten Umfang genutzt werden. Modifikationen oder Veränderungen an den Dateien bzw. Daten dürfen nur mit Einwilligung von Merle Hagedorn vorgenommen werden.
- 7.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.
- 7.4. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet Merle Hagedorn nicht.

---

## 8. Eigentum und Rückgabepflicht

- 8.1. An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellter Daten, gleichgültig ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind, spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt an Merle Hagedorn zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.2. Die Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Merle Hagedorn bleibt vorbehalten, darüber hinaus einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

---

## 9. Korrektur; Produktionsüberwachung; Belegmuster

- 9.1. Vor Beginn der Vervielfältigung des Werkes (Produktionsbeginn) sind Merle Hagedorn Korrekturmuster vorzulegen.
- 9.2. Die Produktion wird von Merle Hagedorn nur überwacht, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Für diesen Fall ist Merle Hagedorn berechtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen gegenüber den Produktionsfirmen zu geben. Die Designerin haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 10.
- 9.3. Von allen vervielfältigten Werken oder Teilen der Werke oder sonstigen Arbeiten sind Merle Hagedorn eine angemessene Anzahl einwandfreier Belegexem-

plare, mindestens 10 Stück unentgeltlich zu überlassen, die Merle Hagedorn auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden darf.

## 10. Gewährleistung; Haftung

- 10.1. Merle Hagedorn haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche Merle Hagedorn auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 10.2. Ansprüche des Auftraggebers gegen Merle Hagedorn aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 10.1; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 10.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 10.5. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet Merle Hagedorn nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die Merle Hagedorn an Dritte vergibt.
- 10.6. Sofern Merle Hagedorn Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt Merle Hagedorn hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme Merle Hagedorn zunächst, die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 10.7. Merle Hagedorn haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Merle Hagedorn ist nicht verpflichtet, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der

# MERLE HAGEDORN

Schutzrechtslage werden vom Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.

- 10.8. Merle Hagedorn haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. Merle Hagedorn ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese Merle Hagedorn bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

---

## 11. Erfüllungsort

**Erfüllungsort für beide Parteien ist Flensburg.**

---

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Gerichtsstand ist Flensburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Merle Hagedorn ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 12.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 12.3. Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 2022